

Nr 608 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom....., mit dem das Landes-Verlautbarungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verlautbarungsgesetz, LGBl Nr 18/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2013 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung hat ein Landesgesetzblatt in deutscher Sprache herauszugeben. Sie hat die im Landesgesetzblatt kundzumachenden Verlautbarungen (§ 2 Abs 1) sowie jene Verlautbarungen, hinsichtlich derer von der Möglichkeit der Kundmachung im Landesgesetzblatt Gebrauch gemacht wird (§ 2 Abs 2), dem Bundeskanzleramt elektronisch zu übermitteln. Der Bundeskanzler hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt im Internet unter der Adresse 'www.ris.bka.gv.at' zur Abfrage bereit gehalten werden."

2. Im § 12 wird angefügt:

"(4) § 1 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 51/2012 wurde Art 101a B-VG geschaffen, der den Ländern die Möglichkeit einräumt, eine authentische Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) vorzusehen. Von dieser Option soll Gebrauch gemacht werden, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass im Sinn der Benutzerfreundlichkeit eine einheitliche Kundmachungsplattform für sämtliche Gesetzblätter (Bundesgesetzblatt, Landesgesetzblätter) entsteht. Da schon bisher die im Landesgesetzblatt kundzumachenden Verlautbarungen authentisch elektronisch kundgemacht werden, und zwar auf der homepage des Landes, sind weitergehende Änderungen, insbesondere solche des Landes-Verfassungsgesetzes, zur Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 101a B-VG. Durch die Bestimmung des Art 101a B-VG ist auch die Mitwirkung eines obersten Bundesorgans an der Landesvollziehung abgedeckt, die ansonsten ausgeschlossen wäre (siehe dazu VfSlg 9536/1982).

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Der Bund hat zugesichert, dass dem Land bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber dem Bund keine Kosten entstehen werden. Die Umstellung von der Kundmachung auf der homepage des Landes auf das RIS wird Vereinfachungen bei der Herstellung der konsolidierten Fassungen der im Landesgesetzblatt kundgemachten Normen zur Folge haben, was Arbeitszeit erspart und das Fehlerrisiko verringert.

5. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben. Es wurde kein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gestellt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Wenn Art 101a B-VG davon spricht, dass die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des RIS erfolgen kann, wird dadurch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, auch Verlautbarungen, die nach dem maßgeblichen Landesgesetz nicht zwingend im Landesgesetzblatt kundgemacht werden müssen, sondern bloß im Landesgesetzblatt publiziert werden können, authentisch im RIS kundzumachen. Denn es handelt sich auch um im Landesgesetzblatt zu verlautbarende Vorschriften im Sinn des Art 101a B-VG, sobald das zur

Kundmachung zuständige Organ entscheidet, dass die betreffenden Vorschriften im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Dass die Landesregierung das Landesgesetzblatt herauszugeben und dass der Bundeskanzler dafür zu sorgen hat, dass die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt im Internet zur Abfrage bereit gehalten werden, steht nicht etwa im Widerspruch zu Art 97 Abs 1 B-VG, wonach Gesetzesbeschlüsse des Landtages durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Die Verfügung der Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt hat nämlich jedenfalls – nach alter wie nach der vorgeschlagenen neuen Rechtslage – durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

Hingewiesen wird noch darauf, dass für den Fall längerer technischer Störungen, die eine Abfrage im RIS unmöglich machen oder beeinträchtigen, bereits der geltende § 1 Abs 4 Abhilfe bietet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.